Nr. 44-647-KI

**Durchführung der standortbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung des Einzelfalls für die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens im Ortsteil Jauchshofen, auf Fl. Nrn. 2392, 2418 und 2426, Gemarkung Kirchdorf;**

**Hier: Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Gemeinde Kirchdorf beantragt für die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens im Ortsteil Jauchshofen, auf den Fl. Nrn. 2392, 2418 und 2416, Gemarkung Kirchdorf, die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens.

Gemäß §§ 5 und 7 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 3 zu diesem Gesetz festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 UVPG als eine überschlägige Prüfung in zwei Stufen, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Kriterien.

**Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.**

Merkmale des Vorhabens

Die Gemeinde Kirchdorf plant die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens mit einem Stauvolumen von 750 m3. Zweck des Vorhabens ist der Hochwasserteilschutz des Ortsteiles Jauchshofen der Gemeinde Kirchdorf.

Standortprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Unvermeidbare erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind deshalb durch das Vorhaben nicht zu erwarten:

-Das Gebiet liegt nicht in einem Schutzgebiet nach den Naturschutzgesetzen und weist keine gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile auf.

-Biotope werden nicht nachhaltig beeinträchtigt.

-Artenschutzrechtlich relevante Vorkommen sind nicht bekannt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Belange der Wasserwirtschaft sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten:

-Die Verfügbarkeit und Qualität der natürlichen Ressource Wasser wird nicht beeinflusst.

-Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG sowie Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sind nicht betroffen.

-Ebenso liegt das Vorhaben nicht in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 1 WHG.

Das Gebiet hat keine hohe Bevölkerungsdichte, Auswirkungen auf Kultur und Sachgüter sind nicht gegeben.

Die Prüfung auf der ersten Stufe gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Somit besteht keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung – in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten – wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, 03.02.2021

Landratsamt:

Ferch

Regierungsrat